



Leihvertrag über die Mobile Bühne der Stadt Dieburg

Datum:

Zwischen dem Magistrat der Stadt Dieburg
Markt 4
64807 Dieburg

Verleiherin

und dem/der

Entleiher

wird folgender vereinbart:

1. Gegenstand der Leihe

Die Verleiherin überlässt dem Entleiher die Mobile Bühne zur unentgeltlichen Benutzung:

Dem Entleiher wird im Einzelnen Folgendes überlassen:

- ___ ein vollständig geschlossener PKW-Anhänger
- ___ ein Bühnenelement 2 x 3 Meter mit einer Überdachung und Seitenwänden
- ___ ____ (Anzahl) Klappstühle
- ___ ____ (Anzahl) Schirmständer
- ___ ____ (Anzahl) Sonnenschirme
- ___ ____ (Anzahl) Stehtische

2. Zeitraum der Leihe

Der Leihzeitraum

beginnt am _____ um _____ Uhr

und

endet am _____ um _____ Uhr.

3. Sicherheitsleistung

Der Entleiher hat rechtzeitig vor der Übergabe eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200,00 (zweihundert) Euro an die Stadtkasse Dieburg unter Angabe des Verwendungszwecks

/VV/

auf das Konto bei der Sparkasse Darmstadt und Dieburg, Kontoempfänger: Stadt Dieburg, IBAN DE91 5085 0150 0032 2001 80 zu überweisen.

Sollte bis zum _____ keine Zahlung eingegangen sein, ist dieser Vertrag und die erfolgte Reservierung gegenstandslos.

4. Übergabe und Rückgabe

1. Die Termine zur Übergabe und Rückgabe (s. „2. Zeitraum der Leihe“) sind vorab telefonisch mit dem Betriebshof der Stadt Dieburg unter **06071 / 617714** abzustimmen.
2. Bei der Übergabe wird nach erfolgter Besichtigung der zu entleihenden Gegenstände ein Protokoll angefertigt, in welchem die Parteien deren Zustand (Beschädigungen, Verschmutzungen etc.) dokumentieren. Hierin festgehalten wird auch der Name der Person, welche das Zugfahrzeug fährt. Das Vorliegen der erforderlichen Fahrerlaubnis ist vor Übergabe der Mobilen Bühne nachzuweisen.
Auch bei der Rückgabe ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem sich der Zustand der zurückgegebenen Leihsache entnehmen lässt.
3. Die in Ziffer 3 festgesetzte Sicherheitsleistung wird in voller Höhe zurückgezahlt, sofern das Mietobjekt gereinigt, vollständig mit allem Zubehör und unbeschädigt an die Stadt zurückgegeben wird. Evtl. anfallende Kosten für Reinigung, Reparaturen oder Ersatzbeschaffung sind vom Mieter zu tragen und werden zunächst mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
4. Zusätzlich zu Reparatur- oder Reinigungskosten sind nach dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Dieburg für den erhöhten Verwaltungsaufwand weitere 20,00 € zu zahlen.

5. Nutzungsregelungen

1. Die Mobile Bühne darf nur im Bereich der Dieburger Innenstadt auf öffentlichen Flächen aufgestellt und genutzt werden. Straßen und Rettungswege sind freizuhalten.
2. Die Nutzung darf grundsätzlich nur für künstlerische Darbietungen genutzt werden. Nutzungen im Rahmen sportlicher Veranstaltungen sind ausnahmsweise mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig.
3. Eine Überlassung an politische Parteien oder Wählergruppierungen ist nicht möglich.
4. Der Entleiher ist Veranstalter des auf der Bühne Dargebotenen. Er hat in diesem Zusammenhang für den geordneten und sicheren Zugang und Aufenthalt der Besucherinnen und Besucher zu sorgen und trägt die Verantwortung gegenüber den Inhabern der Rechte am dargebotenen Programm (insbes. ggf. erforderliche Anmeldung bei der GEMA).

5. Eine Anmeldung der Veranstaltung ist rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Dieburg (ordnungsamt@dieburg.de; Tel. 06071/2002-0) vorzunehmen. Ruhezeiten sind einzuhalten und die Beeinträchtigung von Anliegern ist auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Der Veranstaltungstermin wird in Absprache mit dem Kulturamt der Stadt festgelegt.
6. Der Aufbau und Abbau der Bühnenelemente erfolgen ausschließlich über Mitarbeitenden des städtischen Betriebshofs. Die jeweiligen Termine sind bei der Übergabe abzustimmen.
7. Nach dem Ende der Veranstaltung sind vom Entleiher alle zur Mobilen Bühne gehörenden beweglichen Gegenstände (Stühle, Sonnenschirme, Schirmständer, Stehtische) in den Anhänger zu räumen und der Anhänger ist abzuschließen.
8. Der Entleiher muss den Veranstaltungsort sauber hinterlassen und angefallenen Müll auf eigene Kosten entsorgen.

6. Rücktrittsrecht der Verleiherin

Die Verleiherin ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Nutzungsregelungen vom Entleiher verletzt werden. Der Leihgegenstand ist nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen, an die Verleiherin zurückzugeben.

7. Haftung

Die Mobile Bühne muss nach der Benutzung vom Entleiher gereinigt werden. Bei einer Rückgabe in ungereinigtem Zustand sind vom Entleiher die für die ersatzweise Durchführung der Reinigung entstehenden Kosten zu tragen.

Der Entleiher haftet für alle während der an der geliehenen Sache von ihm verursachten Schäden und den Verlust von Gegenständen, sowie für jegliche Verunreinigungen. Der Entleiher übernimmt während der Nutzungszeit die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht für die Mobile Bühne.

Der Entleiher stellt die Stadt von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nutzung der Mobilen Bühne und des Zubehörs ergeben. Hiervon nicht betroffen ist die Haftung der Stadt für von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Sachschäden, sowie jede Form der Haftung für Schäden an der Gesundheit oder des Lebens.

8. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit Teile dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sind, bleiben die übrigen Teile des Vertrages unberührt geltend. An die Stelle unwirksamer oder nichtiger Vereinbarungen tritt dann die gesetzliche Regelung.

Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, die Nutzung der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten.

9. Datenschutz

Den Hinweis zur Datenverarbeitung nach Art. 13 EU-DSGVO kann unter www.dieburg.de/datenschutz eingesehen werden.

Für den Entleiher

Ort, Datum

Unterschrift

Für die Verleihering

64807 Dieburg, den

Magistrat der Stadt Dieburg

Im Auftrag